

Zusatzqualifikation für Aktuare SAV: Certified Enterprise Risk Actuary (CERA)

Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Grundlagen

Die Schweizerische Aktuarvereinigung (nachfolgend mit SAV bezeichnet) bietet für Aktuare SAV die Möglichkeit, die Zusatzqualifikation CERA „Certified Enterprise Risk Actuary“ über den CERA-Ausbildungspfad der Deutschen Aktuarvereinigung (nachfolgend mit DAV bezeichnet) zu erlangen. Das vorliegende Prüfungsreglement regelt die Einzelheiten.

Der Titel „CERA“ ist im Markenregister beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eingetragen.

Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

Art. 2. CERA Global Treaty

CERA ist eine internationale Zusatzqualifikation für Aktuare im Bereich Enterprise Risk Management. Mit der Unterzeichnung des CERA Global Treaty haben sich weltweit Aktuarvereinigungen zu einem gemeinsamen Ausbildungsstandard verpflichtet. Als Mitglied mit Award Signatory Status ist die SAV berechtigt ausreichend qualifizierten Kandidaten die Zusatzqualifikation CERA zu erteilen. Die Qualifikation kann bei einem anerkannten Ausbildungsprovider erlangt werden. Für Kandidaten der SAV wird die CERA Ausbildung über die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) angeboten.

II. CERA Kommission

Art. 3. Zusammensetzung der CERA Kommission

Die CERA Kommission umfasst vier bis acht Mitglieder, wobei mindestens eines über die Zusatzqualifikation CERA verfügen muss, falls das Register über SAV-Mitglieder mit Zusatzqualifikation CERA zum Zeitpunkt der letzten Vorstandssitzung mehr als zwanzig Mitglieder zählt.

Die CERA Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 4. Wahl der CERA Kommission

Die Mitglieder werden durch den Vorstand SAV ernannt.

Art. 5. Aufgaben der CERA Kommission

Die CERA Kommission ist für die Sicherstellung sowie für die Durchführung eigener Prüfungen und solchen in Zusammenarbeit mit anderen Aktuarvereinigungen zuständig. Dabei nimmt die CERA Kommission unter anderem die folgenden Aufgaben wahr:

- Entscheidung über Zulassung zur CERA Ausbildung
- Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Zusatzqualifikation CERA
- Formelle Feststellung der für die Zusatzqualifikation CERA geforderten Qualifikationen
- Beantragung der Verleihung des Titels CERA an den SAV-Vorstand
- Festlegung der Gebühren

III. CERA Ausbildung

A. Zulassungsbedingungen

Art. 6. CERA Ausbildung

Die Ausbildung wird durch die DAV durchgeführt.

Art. 7. Zulassung zur CERA Ausbildung

Der Kandidat richtet das Gesuch um Zulassung zur CERA Ausbildung an die CERA Kommission c/o SAV Geschäftsstelle, die das Gesuch prüft und bei positivem Entscheid anschliessend an die DAV weiterreicht. Die Zulassung setzt die Mitgliedschaft bei der Sektion „Aktuare SAV“ voraus.

Art. 8. Festlegen der erforderlichen Ausbildung

Die CERA Kommission ist befugt, zusätzliche Anforderungen an die Ausbildung zu stellen. Dies speziell im Bereich Schweizer Solvenztest (SST). Bei mangelnden oder fehlenden Kenntnissen über den SST kann die Kommission spezielle Ausbildungseinheiten verordnen. Der Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Art. 9. Anmeldung zur CERA Ausbildung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Einreichen des Antrages gemäss Art. 7.

B. Prüfungen im Rahmen der CERA Ausbildung

Art. 10. Grundsatz

Die Prüfungen werden von der DAV organisiert. Es gilt die Prüfungsordnung der DAV.

IV. Verleihung des Titels CERA

Art. 11. Anforderungen und Zuständigkeit

Der Kandidat hat die Prüfungen erfolgreich absolviert, die gemäss geltender Prüfungsordnung der DAV für den Erwerb der Zusatzqualifikation CERA erforderlich sind. Ausserdem hat der Kandidat allfällige Auflagen zur Ausbildung gemäss Artikel 8 erfüllt.

Zur Verleihung des Titels CERA durch die SAV ist der Ausbildungsweg über die DAV zwingende Voraussetzung. Die SAV ist nicht zuständig, wenn der Kandidat Teile der oder die gesamte Ausbildung zum CERA, bzw. Prüfungen, bei DAV- und SAV-fremden Organisationen absolviert hat.

Art. 12. Titel „CERA“

Der Kandidat stellt mit dem Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Art. 11 erfüllt sind, den Antrag auf Verleihung des Titels „CERA“. Nach Feststellung der Erfüllung der Anforderungen durch die CERA Kommission beantragt diese beim Vorstand der SAV die Verleihung des Titels an den Kandidaten. Nach positivem Entscheid ist der Kandidat berechtigt, den Titel „CERA“ zu führen.

Mit Verleihung des Titels „CERA“ und Aufnahme in das Register über Mitglieder mit Zusatzqualifikation CERA bestätigt die SAV, dass der Absolvent über weitreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Enterprise Risk Management im Sinne des CERA Global Treaty (vgl. Art. 2) verfügt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13. Rekurskommission

Die Rekurskommission für CERA ist identisch mit der Rekurskommission SAV.

Art. 14. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 27. November 2013 in Kraft.

Dr. Hanspeter Tobler
Präsident der Schweizerischen
Aktuarvereinigung

Prof. Dr. Alois Gisler
Bereichsleiter
Ausbildung